

**Gesetz
über das Bergführerwesen
(Bergführergesetz)**

LGBl.Nr. [54/2002](#)¹⁾, [27/2005](#), [15/2006](#), [1/2008](#)²⁾, [36/2009](#), [12/2010](#)³⁾

§ 19 Bergführeranwärter
§ 20 Ausflugsverkehr

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe

2. Abschnitt: Bergführer

- § 3 Konzession
- § 4 Voraussetzungen für die Konzession
- § 5 Bergführerprüfung
- § 6 Anerkennung von Prüfungen
- § 7 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union
- § 8 Ausbildungskurse
- § 9 Bergführerausweis, Bergführerabzeichen
- § 10 Vorbereitung einer Bergtour
- § 11 Sportklettern
- § 12 Durchführung einer Bergtour
- § 13 Andere Pflichten des Bergführers
- § 14 Versicherungspflicht
- § 15 aufgehoben
- § 16 Fortbildungskurse
- § 17 Ende der Konzession
- § 18 Ruhen der Konzession

¹⁾ Neukundmachung

Artikel III

Der § 43 Abs. 5 des Bergführergesetzes, LGBl.Nr. 25/1982, wird als nicht mehr geltend festgestellt.

²⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien 2003/109/EG, 2004/38/EG und 2005/36/EG.

³⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG.

3. Abschnitt: Canyoning-Führer

- § 21 Konzession
- § 22 Voraussetzungen für die Konzession
- § 23 Canyoning-Führerprüfung
- § 24 Anerkennung von Prüfungen
- § 25 Ausbildungskurse
- § 26 Canyoning-Führerausweis
- § 27 Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen über den Bergführer

4. Abschnitt: Wanderführer

- § 28 Berechtigungsumfang
- § 29 Voraussetzung und Anmeldung
- § 30 Wanderführerausbildung
- § 31 Rechte und Pflichten des Wanderführers
- § 32 Zurücklegung, Untersagung

5. Abschnitt: Bergsteigerschulen

- § 33 Bewilligung
- § 34 Leitung
- § 35 Lehrkräfte
- § 36 Pflichten des Bewilligungsinhabers und der Lehrkräfte
- § 36a Versicherungspflicht
- § 37 Lehrstoff
- § 38 Ende der Bewilligung
- § 39 Ausflugsverkehr

6. Abschnitt: Bergführerverband

- § 40 Rechtspersönlichkeit, Mitglieder
- § 41 Aufgaben
- § 42 Überwachungspflicht des Bergführerverbandes
- § 43 Organe
- § 44 Obmann
- § 45 Satzung
- § 46 Aufsicht

7. Abschnitt: Verfahrens-, Straf- und Schlussbestimmungen

- § 47 Bergführerverzeichnis
- § 48 Verfahrensbestimmungen
- § 49 Mitwirkung der Bundespolizei
- § 50 Strafen
- § 51 Übergangsbestimmungen

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1^{D)}

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Tätigkeit als Führer und Begleiter bei Bergtouren und Canyoning-Touren (Schluchtentouren) sowie die Erteilung von Unterricht in den für Bergtouren und Canyoning-Touren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

- a) das Führen, Begleiten und Unterrichten, wie es gelegentlich üblicherweise ohne jede Art von Entgelt im Familien- und Freundeskreis erfolgt,
- b) dienstliche Tätigkeiten im Bundesheer, bei Wachkörpern und anerkannten Rettungsorganisationen,
- c) das Führen, Begleiten und Unterrichten von Schulen durch fachlich befähigte Lehrkräfte und das Führen, Begleiten und Unterrichten im Rahmen der Fortbildung von Lehrern,
- d) die Tätigkeit von Schischulen,
- e) das Führen, Begleiten und Unterrichten durch fachlich befähigte Personen im Rahmen gemeinnütziger Jugendorganisationen für ihre Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt,
- f) das Führen, Begleiten und Unterrichten von Mitgliedern gemeinnütziger alpiner Vereine durch andere Mitglieder des Vereins, die fachlich befähigt sind, im Rahmen seiner satzungsmäßigen Tätigkeit, wenn das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt,

^{D)} Fassung LGBl.Nr. 15/2006, 12/2010

- g) das Führen, Begleiten und Unterrichten in und auf dem Weg zu Höhlen durch befugte Höhlenführer,
- h) das Führen, Begleiten und Unterrichten im Rahmen naturkundlicher oder -wissenschaftlicher Einrichtungen, wenn es dem Zweck der Einrichtung entspricht und das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt,
- i) das Führen, Begleiten und Unterrichten durch ausgebildete Kräuterpädagogen oder Alpführer, soweit diese Tätigkeit ihrer Ausbildung entspricht,
- j) das Führen, Begleiten und Unterrichten auf leicht begehbaren Spazier- und Wanderwegen.

Tätigkeiten nach lit. e bis i sind vom Geltungsbereich des Gesetzes nur dann ausgenommen, wenn eine Haftpflichtversicherung im Sinne des § 14 vorliegt.

(3) Wer sich auf eine Ausnahme nach Abs. 2 beruft, hat dem Bergführerverband auf Verlangen die entsprechenden Umstände nachzuweisen. Zu diesem Zweck dürfen vom Bergführerverband schriftlich beauftragte Bergführer Personen, bei denen zweifelhaft ist, ob ihre Tätigkeit nach Abs. 2 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist, auffordern, sich auszuweisen.

(4) Für die Tätigkeit Vorarlberger Bergführer, Canyoning-Führer und Bergsteigerschulen außerhalb des Landesgebietes, soweit das dort jeweils geltende Recht nicht entgegensteht, gelten sinngemäß

§ 10 – Vorbereitung einer Bergtour –

§ 12 – Durchführung einer Bergtour –

§ 14 – Versicherungspflicht –

§ 35 – Lehrkräfte –

§ 36 Abs. 1 – Pflichten des Bewilligungsinhabers und der Lehrkräfte –

§ 37 – Lehrstoff –

§ 2

Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) Bergführer, wer berechtigt ist, sich als Führer oder Begleiter bei Bergtouren (einschließlich Schitouren) zu betätigen,
- b) Canyoning-Führer, wer berechtigt ist, sich als Führer oder Begleiter bei Canyoning-Touren zu betätigen,
- c) Wanderführer, wer berechtigt ist, sich als Führer oder Begleiter bei Bergtouren gemäß § 28 zu betätigen,

- d) Bergsteigerschule eine Einrichtung für den Unterricht in den für Bergtouren und Canyoning-Touren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen einschließlich des Schibergsteigens.

(2) Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

2. Abschnitt Bergführer

§ 3¹⁾

Konzession

(1) Für die Tätigkeit als Bergführer bedarf es der behördlichen Bewilligung (Konzession).

(2) Die Konzession berechtigt zur Führung der Bezeichnung „staatlich befugter Bergführer“. Bergführer, die auch außerhalb des Landes zur Ausübung dieser Tätigkeit befugt sind, dürfen die dort zulässige, ihrer Befugnis entsprechende Bezeichnung führen.

(3) Wer keine Konzession besitzt, darf sich nicht als Bergführer ausgeben.

(4) Ausnahmen im Rahmen des Ausflugsverkehrs (§ 20) bleiben von den Abs. 1 bis 3 unberührt.

§ 4²⁾

Voraussetzungen für die Konzession

(1) Die Konzession ist von der Landesregierung auf Antrag Personen zu erteilen, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,
- b) das 19. Lebensjahr vollendet haben und
- c) verlässlich, für den Beruf körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

(2) Die fachliche Befähigung ist durch die Ablegung der Bergführerprüfung nach § 5 oder durch die Anerkennung nach den §§ 6 und 7 nachzuweisen.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 1/2008

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 15/2006, 1/2008

(3) Die notwendige Verlässlichkeit ist durch eine Strafregisterbescheinigung nachzuweisen. Von Unionsbürgern sind jene Nachweise betreffend die Verlässlichkeit anzuerkennen, die ihnen von einer zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt worden sind. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates erfolgen.

(4) Die notwendige körperliche und geistige Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Von Unionsbürgern sind jene Nachweise anzuerkennen, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als Nachweis für die erforderliche körperliche und geistige Eignung gefordert werden. Wird im betreffenden Mitgliedstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine Bescheinigung einer zuständigen Behörde dieses Staates über die körperliche und geistige Eignung anzuerkennen.

(5) Die Nachweise und Bescheinigungen nach Abs. 3 und 4 dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(6) Die Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß für Nachweise und Bescheinigungen, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

§ 5

Bergführerprüfung

(1) Durch die Bergführerprüfung ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die sichere und fachkundige Ausübung des Bergführerberufes ausreichen. Die Bergführerprüfung ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde und Gesetzliche Vorschriften über das Bergführerwesen, Tourenführung und Tourenplanung, Alpine Gefahren, Körperlehre und Erste Hilfe, Schnee- und Lawinenkunde, Gletscherkunde, Kartenkunde und Orientierung, Ausrüstungskunde sowie Naturschutz. Sie erstreckt sich im praktischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Felsausbildung einschließlich Sportklettern, Eisausbildung, Schiführerausbildung sowie Bergrettungstechnik.

(2) Zur Bergführerprüfung sind Personen zuzulassen, die an einer Ausbildung nach § 8 teilgenommen haben. Die Versagung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für Bergführer (Abs. 3) mit Bescheid auszusprechen.

(3) Die Bergführerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern und wird von der Landesregierung auf fünf Jahre bestellt. Der Vorsitzende muss dem Kreis der Landesbediensteten angehören, die weiteren Mitglieder müssen durch mindestens drei Jahre die Tätigkeit eines Bergführers ausgeübt haben.

(4) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung des Bergsteigens durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Bergführerprüfung zu erlassen. Dabei sind insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Ausschreibung der Prüfung, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Prüfungsstoff sowie die Form und die Übergabe der Prüfungszeugnisse zu regeln. Es kann auch vorgesehen werden, dass die Prüfung in Form von Teilprüfungen abgelegt werden kann.

§ 6

Anerkennung von Prüfungen

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass die Abschlussprüfung im Lehrgang für Berg- und Schiführer an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, die Bergführerprüfung oder Bergführerkonzession anderer Bundesländer und ausländischer Staaten oder die Bergführerprüfung sonstiger staatlicher Einrichtungen die Bergführerprüfung ganz oder zum Teil ersetzt, wenn

- a) die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist und
- b) Vertreter der Landesregierung und des Vorarlberger Bergführerverbandes den Abschlussprüfungen beiwohnen können.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass Bergführerprüfungen nach § 5 nicht durchgeführt werden müssen, insoweit die Prüfung oder Konzession nach Abs. 1 die Bergführerprüfung ersetzt.

(3) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Ausbildung durch Verordnung bestimmen, dass die abgeschlossene Schiführerausbildung nach dem Schischulgesetz einen Teil der Bergführerprüfung ersetzt.

(4) Die Landesregierung kann im Einzelfall die Bergführerprüfung oder Bergführerkonzession anderer Bundesländer und ausländischer Staaten als Bergführerprüfung ganz oder zum Teil anerkennen, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist.

(5) Im Fall der teilweisen Anerkennung nach Abs. 4 ist die Bergführerprüfung nur in den von der Anerkennung nicht erfassten Prüfungsgegenständen abzulegen.

§ 7¹⁾**Anerkennung von Ausbildungsnachweisen
nach dem Recht der Europäischen Union**

(1) Die Landesregierung hat im Einzelfall entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Ausbildungsnachweise, die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt worden sind, durch Bescheid als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen im Sinne dieses Abschnittes anzuerkennen. Bestehen wesentliche Unterschiede zur Qualifikation durch Prüfungen und Ausbildungen im Sinne dieses Abschnittes und sind diese nicht durch Kenntnisse, insbesondere aufgrund einer Berufspraxis, ausgeglichen, ist der antragstellenden Person eine entsprechende Eignungsprüfung vorzuschreiben.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 1, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede sowie den Inhalt und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede, erlassen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise gemäß Abs. 1 als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen im Sinne dieses Abschnittes gelten.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Ausbildungsnachweise, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

§ 8

Ausbildungskurse

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass zur Vorbereitung auf die Bergführerprüfung Ausbildungskurse durchzuführen sind. In diesem Falle hat sie durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Ausbildungskurse zu erlassen. Die Dauer, der Aufbau, die Leitung und die Durchführung der Ausbildung, der Lehrstoff und die Lehrmethode sind derart zu

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 1/2008

regeln, dass die für die Bergführerprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.

(2) Die Durchführung der Ausbildungskurse obliegt dem Bergführerverband.

(3) Zu den Ausbildungskursen dürfen nur Personen zugelassen werden, deren Fertigkeiten im Bergsteigen einen erfolgreichen Besuch des Ausbildungskurses erwarten lassen. Die Fertigkeiten sind dem Bergführerverband nötigenfalls in einer Zulassungsprüfung nachzuweisen. Die Versagung der Zulassung ist vom Bergführerverband mit Bescheid auszusprechen.

(4) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Ausbildung durch Verordnung festsetzen, inwieweit die Ausbildung nach dem Schischulgesetz Lehrgänge an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern oder andere Ausbildungen die Teilnahme an Ausbildungskursen ersetzen.

§ 9¹⁾**Bergführerausweis, Bergführerabzeichen**

(1) Dem Bergführer ist bei der Erteilung der Konzession der Bergführerausweis und das Bergführerabzeichen zu übergeben. Der Bergführerausweis muss mit einem Lichtbild versehen sein und den Namen, die Geburtsdaten und Angaben über die erteilte Konzession enthalten. Das Bergführerabzeichen hat das Landeswappen sowie die Aufschrift „Bergführer“ zu enthalten.

(2) Der Bergführer hat bei der Ausübung seines Berufes das Bergführerabzeichen sichtbar zu tragen und den Bergführerausweis mitzuführen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über den Inhalt, die Form und das Tragen des Bergführerabzeichens und des Bergführerausweises zu erlassen. Dabei kann sie auch bestimmen, dass der Verpflichtung nach Abs. 2 auch entsprochen wird, wenn der Bergführer ein Bergführerabzeichen trägt und einen Bergführerausweis mitführt, die von einem internationalen Bergführerverband ausgegeben werden.

§ 10¹⁾**Vorbereitung einer Bergtour**

(1) Der Bergführer darf Aufträge nur entsprechend seinem Können und seiner körperlichen Verfassung übernehmen. Er hat die Führung von Personen, die offensichtlich den Schwierigkeiten der geplanten Bergtour nicht gewachsen oder mangelhaft ausgerüstet sind, abzulehnen und die Zahl der Teilnehmer entsprechend zu begrenzen oder dafür zu sorgen, dass weitere Bergführer oder Bergführeranwärter verpflichtet werden.

(2) Der Bergführer hat den Personen, die seine Dienste in Anspruch nehmen wollen, auf Verlangen seinen Bergführerausweis vorzulegen.

(3) Der Bergführer ist verpflichtet, die zugesicherte Führung persönlich durchzuführen.

(4) Der Bergführer ist berechtigt, zur Vorbereitung einer geplanten Bergtour den zu führenden Personen die erforderlichen Fertigkeiten im Bergsteigen einschließlich des Schibergsteigens zu vermitteln.

§ 11

Sportklettern

Der Bergführer ist auch berechtigt, Unterricht im Sportklettern zu erteilen und Personen beim Sportklettern zu sichern und zu begleiten.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 12/2010

§ 12

Durchführung einer Bergtour

(1) Der Bergführer hat bei einer Bergtour vor allem für die Sicherheit der Teilnehmer zu sorgen. Er hat auf ihre Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Bergführer hat eine Bergtour abubrechen, wenn er deren Fortsetzung wegen besonderer Umstände nicht verantworten kann. Er kann eine Bergtour auch abbrechen, wenn die Teilnehmer seine berechtigten Anordnungen nicht befolgen. Er darf sich von den geführten Personen jedoch nur trennen, wenn diese dadurch keinen Gefahren ausgesetzt werden.

(3) Der Bergführer hat die erforderliche Ausrüstung und Material für erste Hilfe mitzuführen.

§ 13¹⁾**Andere Pflichten des Bergführers**

(1) Der Bergführer hat dem Bergführerverband jede Verlegung seines Hauptwohnsitzes bekannt zu geben.

(2) Der Bergführer ist auf der Bergtour zur unentgeltlichen und wahrheitsgetreuen Auskunft auch an fremde Bergsteiger verpflichtet.

(3) Der Bergführer hat wahrgenommene gefährliche Mängel an Wegen, Sicherungen oder Unterkünften unverzüglich dem Erhalter anzuzeigen.

(4) Der Bergführer hat der Zerstörung von Weganlagen, Wegbezeichnungen, Einfriedungen, dem Ablassen von Steinen, dem Hetzen von Wild, der Erregung störenden Lärms, dem Wegwerfen von Abfällen und anderem Unrecht oder Unfug entgegenzutreten.

§ 14¹⁾**Versicherungspflicht**

(1) Jeder Bergführer ist verpflichtet, sich gegen Haftpflicht zu versichern.

(2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf das Berufsrisiko der Bergführer durch Verordnung die Mindestversicherungssumme je Schadensfall zu bestimmen.

(3) Die Einhaltung der Versicherungspflicht ist vom Bergführerverband zu überwachen.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 12/2010

§ 15¹⁾§ 16²⁾**Fortbildungskurse**

(1) Jeder Bergführer ist verpflichtet, alle drei Jahre an einem Fortbildungskurs teilzunehmen. Ist die Teilnahme am Fortbildungskurs aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich, kann der Bergführerverband die Verpflichtung um ein Jahr aufschieben.

(2) Der Bergführerverband ist verpflichtet, Fortbildungskurse, die geeignet sind, den neuesten Stand der für die Bergführertätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, durchzuführen. Er kann davon absehen, soweit gewährleistet ist, dass die Bergführer solche Fortbildungskurse, die von einem anderen Rechtsträger durchgeführt werden, besuchen können.

(3) Die Teilnahme an einem Fortbildungskurs ist dem Bergführerverband nachzuweisen. Der Bergführerverband hat die Landesregierung zu benachrichtigen, wenn ein Bergführer den vorgeschriebenen Fortbildungskurs nicht besucht hat.

§ 17²⁾**Ende der Konzession**

(1) Der Bergführer kann auf die Konzession verzichten. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Konzession ist von der Landesregierung zu widerrufen, wenn

- a) eine der im § 4 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen weggefallen ist oder
- b) der Bergführer wiederholt grob gegen dieses Gesetz verstoßen hat.

(3) Die Konzession erlischt, wenn nach Eintritt ihres Ruhens (§ 18) mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

(4) Im Falle des Verzichts oder des Widerrufs hat der Bergführer das Bergführerabzeichen und den Bergführerausweis zurückzugeben.

§ 18²⁾**Ruhen der Konzession**

¹⁾ aufgehoben durch LGBl.Nr. 12/2010

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 12/2010

Wenn ein Bergführer den vorgeschriebenen Fortbildungskurs nicht besucht hat, ruht seine Konzession bis zum späteren Besuch eines solchen Kurses. Der Bergführer hat in diesem Fall seinen Bergführerausweis und sein Bergführerabzeichen bei der Landesregierung zu hinterlegen.

§ 19¹⁾

Bergführeranwärter

(1) Der Bergführerverband hat auf Antrag als Bergführeranwärter Personen anzuerkennen, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,
- b) das 19. Lebensjahr vollendet haben und
- c) verlässlich, für den Beruf körperlich und geistig geeignet sind und Teile einer Ausbildung nach § 8 erfolgreich besucht haben.

Der § 4 Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden. Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, welche Teile von Ausbildungen ausreichen und wie der erfolgreiche Besuch dieser Ausbildungen nachzuweisen ist.

(2) Der Bergführerverband kann im Einzelfall andere Ausbildungen anerkennen, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gilt der § 7 sinngemäß mit der Abweichung, dass die Ausbildungsnachweise im Einzelfall durch den Bergführerverband anzuerkennen sind.

(4) Die Anerkennung des Bergführeranwärters ist auf drei Jahre befristet. Dem Bergführeranwärter ist eine Bescheinigung über die Anerkennung auszustellen. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung nicht vorliegen, ist ein Bescheid zu erlassen.

(5) Der Bergführerverband hat die Anerkennung unter sinngemäßer Anwendung des § 17 zu widerrufen. In diesem Falle hat der Bergführeranwärter die Bescheinigung über die Anerkennung zurückzugeben.

(6) Bergführeranwärter können von Bergführern unter ihrer Leitung und Aufsicht als Gehilfen für bestimmte Routen, ein bestimmtes Gebiet oder Bergtouren bestimmter Art und Schwierigkeit entsprechend ihrem Ausbildungsniveau herangezogen werden.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 1/2008

§ 20¹⁾

Ausflugsverkehr

(1) Bergführer aus anderen Bundesländern oder ausländischen Staaten dürfen im Rahmen gelegentlicher Ausflüge vorübergehend in Vorarlberg tätig sein, wenn sie

- a) als Bergführer fachlich befähigt sind (Abs. 3),
- b) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Beruf oder die Ausbildung reglementiert ist, rechtmäßig niedergelassen sind und ihre Qualifikation nicht mangelhaft nach Abs. 4 ist, oder
- c) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Beruf oder die Ausbildung nicht reglementiert ist, rechtmäßig niedergelassen sind, mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre dort tätig waren und ihre Qualifikation nicht mangelhaft nach Abs. 4 ist.

(2) Der Abs. 1 lit. b und c gilt auch für Bergführer, die rechtmäßig in einem Drittstaat niedergelassen sind und hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(3) Die fachliche Befähigung des auswärtigen Bergführers ist durch die Ablegung der Bergführerprüfung nach § 5 oder durch die Anerkennung nach den §§ 6 und 7 nachzuweisen. Wenn die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen, dass die fachliche Befähigung auch anzunehmen ist, wenn der auswärtige Bergführer

- a) einen Bergführerausweis besitzt, der von einem internationalen Bergführerverband, dem der Vorarlberger Bergführerverband angehört, ausgegeben wird und
- b) ausreichende Sprachkenntnisse aufweist.

(4) Die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit als Bergführer nach Abs. 1 lit. b oder c ist dem Bergführerverband im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige sind die aufgrund einer Verordnung nach Abs. 6 erforderlichen Nachweise anzuschließen. Anhand dieser hat der Bergführerverband zu prüfen, ob die nachgewiesene Qualifikation mangelhaft ist, sodass eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der geführten oder begleiteten Personen besteht. Die Landesregierung ist über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich zu informieren. Falls die Qualifikation mangelhaft ist, hat sie dies spätestens innerhalb eines Monats nach Einlangen der vollständigen Anzeige beim Bergführerverband mit Bescheid festzustellen. Gleichzeitig ist dem Bergführer die Gelegenheit

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 1/2008

einzuräumen, den Erwerb der fehlenden Qualifikation durch eine Eignungsprüfung beim Bergführerverband nachzuweisen. Der Bergführerverband hat über ein entsprechendes Ersuchen die Ablegung der Eignungsprüfung innerhalb eines Monats zu ermöglichen.

(5) Die Anzeige nach Abs. 4 ist jährlich zu erneuern, wenn beabsichtigt wird, die Tätigkeit nicht nur innerhalb eines Jahres ab Einlangen der ersten Anzeige auszuüben. Der neuerlichen Anzeige sind Nachweise nach Abs. 6 nur dann anzuschließen, wenn sich hinsichtlich der nachzuweisenden Umstände eine wesentliche Änderung ergeben hat.

(6) Die Landesregierung kann zur Durchführung der Abs. 4 und 5 durch Verordnung nähere Vorschriften entsprechend dem Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG erlassen, insbesondere über die der Anzeige beizulegenden Nachweise, die Feststellung und den Umfang der notwendigen Qualifikation sowie den Nachweis des Erwerbs der fehlenden Qualifikation.

(7) Bergführer im Ausflugsverkehr haben sich auf Verlangen gegenüber Organen der Bezirkshauptmannschaft, der Landesregierung und des Bergführerverbandes auszuweisen. Der § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(8) Bergführer im Ausflugsverkehr sind berechtigt, die Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 2 zu führen.

(9) Für Bergführeranwärter, die im Rahmen gelegentlicher Ausflüge vorübergehend in Vorarlberg tätig werden wollen, gelten die Abs. 1 bis 7 sinngemäß.

3. Abschnitt Canyoning-Führer

§ 21¹⁾

Konzession

(1) Für die Tätigkeit als Canyoning-Führer bedarf es der behördlichen Bewilligung (Konzession).

(2) Die Konzession berechtigt zur Führung der Bezeichnung „staatlich befugter Canyoning-Führer“. Canyoning-Führer, die auch außerhalb des Landes zur Ausübung dieser Tätigkeit befugt sind, dürfen die dort zulässige, ihrer Befugnis entsprechende Bezeichnung führen.

(3) Wer keine Konzession besitzt, darf sich nicht als Canyoning-Führer ausgeben.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 1/2008

(4) Ausnahmen im Rahmen des Ausflugsverkehrs (§ 27 in Verbindung mit § 20) bleiben von den Abs. 1 bis 3 unberührt.

§ 22¹⁾**Voraussetzungen für die Konzession**

(1) Die Konzession ist von der Landesregierung auf Antrag Personen zu erteilen, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,
- b) das 19. Lebensjahr vollendet haben und
- c) verlässlich, für den Beruf körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

(2) Die fachliche Befähigung ist durch die Ablegung der Canyoning-Führerprüfung nach § 23 oder durch die Anerkennung nach den §§ 24 und 27 in Verbindung mit § 7 nachzuweisen. Der § 4 Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden.

§ 23

Canyoning-Führerprüfung

(1) Durch die Canyoning-Führerprüfung ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die sichere und fachkundige Ausübung des Canyoning-Führerberufes ausreichen. Die Prüfung ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde und Gesetzliche Vorschriften über das Canyoning-Führerwesen, Tourenplanung und Tourenführung, Gefahrenkunde, Körperlehre und Erste Hilfe, Gewässerkunde und Hydrodynamik, Wetterkunde, Topographie und Geologie von Schluchten, Seil- und Knotenkunde, Ausrüstungs- und Gerätekunde sowie Naturschutz. Sie erstreckt sich im praktischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Planung und Durchführung von Canyoning-Touren, Wildwasserschwimmen und Wassersprungtechniken sowie Rettungstechniken. Für Bergführer hat sich die Prüfung auf jene Gegenstände zu beschränken, die nicht bereits von der Bergführerprüfung erfasst sind.

(2) Zur Canyoning-Führerprüfung sind Personen zuzulassen, die an einer Ausbildung nach § 25 teilgenommen haben. Die Versagung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für Canyoning-Führer (Abs. 3) mit Bescheid auszusprechen.

(3) Die Canyoning-Führerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und drei

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 15/2006, 1/2008

weiteren Mitgliedern und wird von der Landesregierung auf fünf Jahre bestellt. Der Vorsitzende muss dem Kreis der Landesbediensteten angehören, die weiteren Mitglieder müssen durch mindestens drei Jahre die Tätigkeit eines Canyoning-Führers ausgeübt haben.

(4) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung im Canyoning durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Canyoning-Führerprüfung zu erlassen. Dabei sind insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Ausschreibung der Prüfung, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Prüfungsstoff sowie die Form und die Übergabe der Prüfungszeugnisse zu regeln. Es kann auch vorgesehen werden, dass die Prüfung in Form von Teilprüfungen abgelegt werden kann.

§ 24

Anerkennung von Prüfungen

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass die Abschlussprüfung im Lehrgang Canyoning an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, die Canyoning-Führerprüfung oder Canyoning-Führerkonzession anderer Bundesländer und ausländischer Staaten die Canyoning-Führerprüfung ganz oder zum Teil ersetzt, wenn

- a) die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist und
- b) Vertreter der Landesregierung und des Vorarlberger Bergführerverbandes den Abschlussprüfungen beiwohnen können.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass Canyoning-Führerprüfungen nach § 23 nicht durchgeführt werden müssen, insoweit die Abschlussprüfung oder Konzession nach Abs. 1 die Canyoning-Führerprüfung ersetzt.

(3) Die Landesregierung kann im Einzelfall Abschlussprüfungen im Lehrgang Canyoning an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, Canyoning-Führerprüfungen und Canyoning-Führerkonzessionen anderer Bundesländer und ausländischer Staaten sowie Abschlussprüfungen international tätiger Berufsvereinigungen der Canyoning-Führer als Canyoning-Führerprüfung ganz oder teilweise anerkennen, soweit die Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

(4) Im Falle der teilweisen Anerkennung nach Abs. 3 ist die Canyoning-Führerprüfung nur in den von der Anerkennung nicht erfassten Prüfungsgegenständen abzulegen.

§ 25

Ausbildungskurse

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass zur Vorbereitung auf die Canyoning-Führerprüfung Ausbildungskurse durchzuführen sind. In diesem Falle hat sie durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Ausbildungskurse zu erlassen. Die Dauer, der Aufbau, die Leitung und die Durchführung der Ausbildung, der Lehrstoff und die Lehrmethode sind derart zu regeln, dass die für die Canyoning-Führerprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Für Bergführer haben sich die Ausbildungskurse auf jenen Lehrstoff zu beschränken, der nicht bereits von der Bergführerausbildung erfasst ist.

(2) Die Durchführung der Ausbildungskurse obliegt dem Bergführerverband.

(3) Zu den Ausbildungskursen dürfen nur Personen zugelassen werden, deren Fertigkeiten im Canyoning einen erfolgreichen Besuch des Ausbildungskurses erwarten lassen. Die Fertigkeiten sind dem Bergführerverband nötigenfalls in einer Zulassungsprüfung nachzuweisen. Die Versagung der Zulassung ist vom Bergführerverband mit Bescheid auszusprechen.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass andere Ausbildungen die Canyoning-Führerausbildung ganz oder teilweise ersetzen, wenn

- a) die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist und
- b) Vertreter der Landesregierung und des Vorarlberger Bergführerverbandes den Ausbildungskursen beiwohnen können.

§ 26

Canyoning-Führerausweis

(1) Dem Canyoning-Führer ist bei der Erteilung der Konzession der Canyoning-Führerausweis zu übergeben. Dieser muss mit einem Lichtbild versehen sein und den Namen, die Geburtsdaten und Angaben über die erteilte Konzession enthalten. Der Canyoning-Führerausweis hat das Landeswappen sowie die Aufschrift „Canyoning-Führer“ zu enthalten.

(2) Der Canyoning-Führer hat bei Ausübung seines Berufes den Canyoning-Führerausweis mitzuführen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Form und den Inhalt des Canyoning-Führerausweises zu erlassen. Dabei kann sie auch bestimmen, dass der Verpflichtung nach Abs. 2 auch entsprochen wird, wenn der Canyoning-Führer einen Canyoning-Führerausweis mitführt, der von einem internationalen Bergführerverband ausgegeben wird.

§ 27¹⁾**Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen über den Bergführer**

Für die Canyoning-Führer gelten sinngemäß

- § 7 – Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union –
- § 10 – Vorbereitung einer Bergtour –
- § 12 – Durchführung einer Bergtour –
- § 13 – Andere Pflichten des Bergführers –
- § 14 – Versicherungspflicht –
- § 16 – Fortbildungskurse –
- § 17 – Ende der Konzession –
- § 18 – Ruhen der Konzession –
- § 20 – Ausflugsverkehr – .

4. Abschnitt Wanderführer

§ 28

Berechtigungsumfang

(1) Der Wanderführer ist berechtigt, Personen bei Bergwanderungen auf markierten Wegen zu führen und zu begleiten.

(2) Der Wanderführer darf keine Bergwanderungen durchführen,

- a) die sich auf den Gletscherbereich erstrecken,
- b) bei denen ein alpiner Schwierigkeitsgrad zu überwinden ist,
- c) bei denen nicht bergerfahrene Wanderer wegen des steilen, absturzgefährlichen Geländes, gefährlicher Schneefelder, bekannt großer Steinschlaggefahr oder anderer vorhersehbarer Gegebenheiten auf Anwendung von Sicherheitsausrüstung oder persönliche Hilfe angewiesen sind oder
- d) bei denen Schier verwendet werden.

(3) Der Wanderführer darf bei Schneelage markierte und gebahnte Wege nicht verlassen. Dies gilt nicht für Wanderführer mit Winterwanderführerausbildung (§ 30 Abs. 4), wenn

- a) die Bergwanderung nur unterhalb der Waldgrenze durchgeführt wird und
- b) sich der Wanderführer überzeugt hat, dass weder die Wetter- noch die Schneelage gefährlich sind.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 1/2008, 12/2010

§ 29¹⁾**Voraussetzung und Anmeldung**

(1) Die Tätigkeit eines Wanderführers darf nur von Personen ausgeübt werden, welche

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,
- b) das 19. Lebensjahr vollendet haben und
- c) verlässlich, für den Beruf körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind (§ 30).

Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn sie beim Bergführerverband angezeigt wurde. Zugleich mit der Anzeige sind die Voraussetzungen nach lit. a bis c nachzuweisen. Der § 4 Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden.

(2) Über die Anzeige ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind, hat der Bergführerverband dies mit Bescheid festzustellen und die Tätigkeit als Wanderführer zu untersagen.

(4) Wanderführer aus anderen Bundesländern oder ausländischen Staaten dürfen im Rahmen gelegentlicher Ausflüge vorübergehend in Vorarlberg tätig sein, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, dessen Angehörige nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, rechtmäßig als Wanderführer niedergelassen sind. Falls der Beruf oder die Ausbildung des Wanderführers in diesem Staat nicht reglementiert ist, muss die Tätigkeit mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre dort ausgeübt worden sein.

(5) Die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit nach Abs. 4 ist dem Bergführerverband im Vorhinein zu melden. Dieser Meldung ist ein Nachweis über die rechtmäßige Niederlassung als Wanderführer anzuschließen. Die Meldung ist jährlich zu erneuern, wenn beabsichtigt wird, die Tätigkeit nicht nur innerhalb eines Jahres ab Einlangen der vollständigen Meldung auszuüben. Der neuerlichen Meldung ist ein Nachweis über die rechtmäßige Niederlassung nur dann anzuschließen, wenn sich eine wesentliche Änderung der Niederlassung ergeben hat.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Bergwanderungen (§ 28) im Grenzbereich nicht anzuwenden, wenn diese außerhalb des Landes beginnen und enden.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 1/2008

§ 30¹⁾**Wanderführerausbildung**

(1) Der Bergführerverband hat Kurse zur Ausbildung von Wanderführern durchzuführen.

(2) In diesen Kursen sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die sichere Durchführung von Bergwanderungen zu vermitteln. Die Kurse haben sich vor allem auf alpine Gefahren, erste Hilfe, Orientierung, Grundbegriffe der Bergrettung und Naturschutz zu erstrecken.

(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung des Bergsteigens durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Wanderführerausbildung und über den Nachweis der fachlichen Befähigung zu erlassen.

(4) Der Bergführerverband hat Zusatzkurse für Winterwanderungen (§ 28 Abs. 3) durchzuführen. In diesen Kursen sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die sichere Durchführung von Winterwanderungen zu vermitteln.

(5) Der Bergführerverband kann im Einzelfall andere Ausbildungen als Ersatz für die Teilnahme an der Wanderführerausbildung (Abs. 1) anerkennen, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist.

(6) Für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund von Staatsverträgen gilt der § 7 sinngemäß mit den Abweichungen, dass

- a) die Ausbildungsnachweise durch den Bergführerverband anzuerkennen sind, und
- b) anstelle einer Eignungsprüfung der antragstellenden Person die Wahl zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang zu überlassen ist.

§ 31²⁾**Rechte und Pflichten des Wanderführers**

Für die Wanderführer gelten sinngemäß

§ 1 Abs. 4 – Geltungsbereich –

§ 10 Abs. 1 – Vorbereitung einer Bergtour –

§ 12 – Durchführung einer Bergtour –

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 1/2008

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 12/2010

§ 13 – Andere Pflichten des Bergführers –

§ 14 – Versicherungspflicht – .

§ 32¹⁾**Zurücklegung, Untersagung**

(1) Der Wanderführer kann seine Berechtigung zurücklegen. Die Zurücklegung ist dem Bergführerverband schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Bergführerverband hat einer Person die Tätigkeit als Wanderführer zu untersagen, wenn

- a) eine der im § 29 Abs. 1 genannten Voraussetzungen weggefallen ist oder
- b) der Wanderführer wiederholt grob gegen dieses Gesetz verstoßen hat.

(3) Im Falle der Zurücklegung oder Untersagung ist die Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 dem Bergführerverband zurückzustellen.

**5. Abschnitt
Bergsteigerschulen**

§ 33¹⁾**Bewilligung**

(1) Der Betrieb einer Bergsteigerschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung für den Betrieb einer Bergsteigerschule darf nur Personen erteilt werden, die

- a) Bergführer sind und
- b) nachweislich mindestens fünf Jahre den Bergführerberuf ausgeübt haben.

(3) Die Bewilligung kann einer Person oder mehreren Personen gemeinsam erteilt werden. Sind es mehrere Personen, so muss jede einzelne alle Voraussetzungen erfüllen und ist jede allein für die Einhaltung dieses Gesetzes verantwortlich.

(4) Der Name der Bergsteigerschule muss sich von bereits bestehenden deutlich unterscheiden und darf nicht zur Täuschung Anlass geben.

(5) Unterricht in den für Canyoning-Touren erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten darf eine Bergsteigerschule nur erteilen, wenn der Bewilligungsinhaber auch Canyoning-Führer ist.

(6) Die Bezeichnung „Bergsteigerschule“ und andere Bezeichnungen, die auf die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen im Bergsteigen und Begehen

von Schluchten hinweisen, sind den nach Abs. 1 bewilligten Einrichtungen vorbehalten.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 12/2010

§ 34¹⁾**Leitung**

(1) Der Bewilligungsinhaber hat die Bergsteigerschule selbst zu leiten. Bei Erkrankung oder aus ähnlichen triftigen Gründen darf er die Leitung für höchstens zwei Jahre einem Stellvertreter übertragen. Dieser muss die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 erfüllen.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat die Bestellung eines Stellvertreters der Landesregierung und dem Bergführerverband anzuzeigen.

(3) Der Bewilligungsinhaber hat dem Bergführerverband und der Landesregierung jede Verlegung des Geschäftssitzes der Bergsteigerschule bekannt zu geben.

§ 35²⁾**Lehrkräfte**

(1) Als Lehrkräfte für den praktischen Unterricht in den für Bergtouren bzw. Canyoning-Touren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen dürfen nur fachlich befähigte Personen eingesetzt werden. Die fachliche Befähigung ist durch die Ablegung der Bergführerprüfung (§ 5) bzw. der Canyoning-Führerprüfung (§ 23) oder durch die Anerkennung nach den §§ 6 und 7 bzw. 24 und 27 in Verbindung mit § 7 nachzuweisen. Wenn die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen, dass die fachliche Befähigung auch anzunehmen ist, wenn die Lehrkraft

- a) einen Bergführerausweis bzw. einen Canyoning-Führerausweis besitzt, der von einem internationalen Bergführerverband, dem der Vorarlberger Bergführerverband angehört, ausgegeben wird, und
- b) ausreichende Sprachkenntnisse aufweist.

(2) Als Lehrkräfte für den praktischen Unterricht in den für Bergwanderungen erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen dürfen auch Wanderführer (§§ 28 ff.) eingesetzt werden.

(3) Unter der Leitung und Aufsicht von Bergführern dürfen Bergführeranwärter als Gehilfen verwendet werden.

(4) Die Bestellung der Lehrkräfte ist dem Bergführerverband anzuzeigen.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 12/2010

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 15/2006, 1/2008

§ 36¹⁾**Pflichten des Bewilligungsinhabers und der Lehrkräfte**

(1) Für den praktischen Unterricht gelten sinngemäß

§ 10 Abs. 1 – Vorbereitung einer Bergtour –

§ 12 – Durchführung einer Bergtour –

§ 13 Abs. 2 bis 4 – Andere Pflichten des Bergführers – .

(2) Der Bewilligungsinhaber hat ein Verzeichnis der Entgelte, die für die Leistungen der Bergsteigerschule zu entrichten sind, in deren Räumen gut sichtbar anzuschlagen.

(3) Der Bewilligungsinhaber hat jede Unterbrechung und Wiederaufnahme des Betriebes der Bergsteigerschule der Landesregierung und dem Bergführerverband anzuzeigen.

(4) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich gegenüber Organen der Bezirkshauptmannschaft, der Landesregierung und des Bergführerverbandes über ihre Berechtigung auszuweisen. Der § 9 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 36a²⁾**Versicherungspflicht**

(1) Der Bewilligungsinhaber hat die Lehrkräfte gegen Haftpflicht zu versichern.

(2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Berufsgefahren der Lehrkräfte durch Verordnung die Mindestversicherungssumme je Schadensfall zu bestimmen.

(3) Die Einhaltung der Versicherungspflicht ist vom Bergführerverband zu überwachen.

§ 37

Lehrstoff

Die Unterweisung in Bergsteigerschulen ist vor allem auf das richtige Verhalten im Gebirge oder in Schluchten, das Erkennen und Vermeiden von Gefahren und auf die Hilfeleistung bei Unfällen auszurichten.

§ 38

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 15/2006, 12/2010

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 15/2006, 1/2008, 12/2010

Ende der Bewilligung

(1) Der Bewilligungsinhaber kann auf die Bewilligung verzichten. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Bewilligung erlischt, wenn die Konzession des Bewilligungsinhabers als Bergführer endet oder ruht. Sie kann aber im Falle des Todes des Bewilligungsinhabers zwei Jahre lang fortgeführt werden, wenn binnen zwei Monaten ein Stellvertreter gemäß § 34 bestellt wird.

(3) Die Bewilligung ist von der Landesregierung zu widerrufen, wenn

- a) der Betrieb länger als ein Jahr nicht aufgenommen oder länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist oder
- b) im Betrieb der Bergsteigerschule mehrfach Mängel, durch die die Sicherheit von Personen gefährdet oder der Tourismus wesentlich geschädigt oder gefährdet wurde, aufgetreten sind.

(4) Wenn die Bewilligung mehreren Personen gemeinsam erteilt worden ist und nicht alle auf die Bewilligung verzichten oder nicht bei allen die Konzession als Bergführer endet oder ruht, geht die Bewilligung auf die übrigen Bewilligungsinhaber über.

(5) Vor der Entscheidung nach Abs. 3 sind die Gemeinde des Standortes und, wenn Auswirkungen auf den Tourismus zu beurteilen sind, die Wirtschaftskammer Vorarlberg zu hören. Die Abgabe einer Stellungnahme obliegt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

§ 39¹⁾

Ausflugsverkehr

(1) Bergsteigerschulen aus anderen Bundesländern oder ausländischen Staaten dürfen im Rahmen gelegentlicher Ausflüge vorübergehend in Vorarlberg tätig sein, wenn die Lehrkräfte als Bergführer nach § 20 oder als Canyoning-Führer nach § 27 in Verbindung mit § 20 berechtigt sind.

(2) Als Lehrkräfte für den praktischen Unterricht in den für Bergwanderungen erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen dürfen auch Wanderführer (§ 29) eingesetzt werden.

(3) Unter der Leitung und Aufsicht von Bergführern dürfen Bergführeranwärter (§ 20) als Gehilfen verwendet werden.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 15/2006, 1/2008

(4) Der Betreiber und die Lehrkräfte von Bergsteigerschulen im Ausflugsverkehr sind verpflichtet, sich gegenüber Organen der Bezirkshauptmannschaft, der Landesregierung und des Bergführerverbandes auf Verlangen auszuweisen. Der § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass Bergsteigerschulen, die ihren Sitz in anderen Bundesländern oder im Ausland haben, die Aufnahme ihrer Tätigkeit in Vorarlberg im Vorhinein dem Bergführerverband anzuzeigen haben. Es kann verlangt werden, die Anzeige jährlich zu erneuern, wenn beabsichtigt wird, die Tätigkeit nicht nur innerhalb eines Jahres ab Einlangen der ersten Anzeige auszuüben.

6. Abschnitt Bergführerverband

§ 40

Rechtspersönlichkeit, Mitglieder

(1) Der Vorarlberger Bergführerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er ist die gesetzliche berufliche Vertretung seiner Mitglieder und der Vorarlberger Bergsteigerschulen.

(2) Dem Bergführerverband gehören an:

- a) die Bergführer,
- b) die Bergführeranwärter,
- c) die Canyoning-Führer und
- d) die Wanderführer.

(3) Die Mitgliedschaft endet zugleich mit dem Erlöschen der Konzession des Bergführers oder des Canyoning-Führers, der Anerkennung als Bergführeranwärter bzw. der Berechtigung als Wanderführer.

(4) Der Bergführerverband ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

§ 41¹⁾

Aufgaben

(1) Dem Bergführerverband obliegen im übertragenen Wirkungsbereich und nach den Weisungen der Landesregierung:

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 1/2008, 36/2009, 12/2010

- a) die Überwachung der Berufstätigkeit der Bergführer, Bergführeranwärter, Canyoning-Führer und Wanderführer sowie des Betriebes der Bergsteigerschulen und
- b) die ihm übertragenen Angelegenheiten gemäß
 - § 1 Abs. 3 – Geltungsbereich –
 - § 8 Abs. 2 und 3 – Ausbildungskurse –
 - § 14 Abs. 3 – Versicherungspflicht –
 - § 16 – Fortbildungskurse –
 - § 19 – Bergführeranwärter –
 - § 20 Abs. 4 – Ausflugsverkehr –
 - § 25 Abs. 2 und 3 – Ausbildungskurse –
 - § 29 Abs. 2 und 3 – Voraussetzungen und Anmeldung –
 - § 30 Abs. 1 und 4 bis 6 – Wanderführerausbildung –
 - § 32 Abs. 2 – Untersagung –
 - § 47 – Bergführerverzeichnis –

(2) Dem Bergführerverband obliegen im eigenen Wirkungsbereich:

- a) die Erlassung und Änderung der Satzung,
- b) die Bestimmung seines Sitzes,
- c) die Wahl der Organe,
- d) die Anstellung von Bediensteten des Verbandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Abgabe von Stellungnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und sonstige Beratung der Behörden in Fragen des Bergführerwesens einschließlich des Canyoning-Führerwesens, des Bergsteigens, des Begehens von Schluchten und der Sicherung vor Gefahren,
- g) die Förderung des Bergführerwesens einschließlich des Canyoning-Führerwesens sowie die Wahrung des Ansehens des Bergführerverbandes,
- h) die Förderung des Bergsteigens und des Begehens von Schluchten im Allgemeinen,
- i) die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen beim Bergsteigen und Begehen von Schluchten,
- j) die Kooperation mit den Bergführerverbänden oder ähnlichen freiwilligen Vereinigungen in anderen Bundesländern oder ausländischen Staaten,
- k) die Vertretung der Interessen der Vorarlberger Bergführer, Bergführeranwärter, Canyoning-Führer, Wanderführer und Bergsteigerschulen, besonders auch gegenüber dem Bund und der Europäischen Union.

(3) Zur Koordinierung und Besorgung dieser Aufgaben kann sich der Bergführerverband mit anderen Bergführerverbänden oder ähnlichen Vereinigungen in anderen Bundesländern zur Bildung einer Dachorganisation zusammenschließen.

§ 42

Überwachungspflicht des Bergführerverbandes

(1) Der Bergführerverband hat die Berufstätigkeit der Bergführer, Bergführeranwärter, Canyoning-Führer und Wanderführer sowie den Betrieb der Bergsteigerschulen zu überwachen. Er hat Beschwerden zu prüfen und auf die Behebung von Mängeln zu drängen. Bei groben Verstößen gegen dieses Gesetz und in sonstigen schwer wiegenden Fällen hat der Bergführerverband die Landesregierung zu unterrichten.

(2) Die Mitglieder des Bergführerverbandes sind verpflichtet, dem Bergführerverband die nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 43¹⁾

Organe

(1) Organe des Bergführerverbandes sind die Vollversammlung, der Ausschuss, der Obmann und die Rechnungsprüfer. Die Vollversammlung wählt die anderen Organe für die Dauer von vier Jahren.

(2) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bergführerverbandes.

(3) Der Ausschuss besteht aus dem Obmann und weiteren Mitgliedern.

(4) Von den weiteren Ausschussmitgliedern (Abs. 3) ist zumindest je eines aus den Bergführern, den Canyoning-Führern und den Wanderführern zu wählen.

§ 44²⁾

Obmann

(1) Dem Obmann obliegt die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

(2) Zum Obmann kann nur ein Bergführer gewählt werden.

(3) Der Obmann vertritt den Bergführerverband nach außen.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 12/2010

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 1/2008

(4) Verletzt der Obmann bei der Besorgung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches Gesetze oder Verordnungen oder befolgt er Weisungen nicht, so kann die Landesregierung an Stelle des Bergführerverbandes die erforderlichen Maßnahmen treffen sowie den Obmann vom Amt entheben.

§ 45

Satzung

(1) Die Satzung des Bergführerverbandes hat die demokratische Mitwirkung der Verbandsmitglieder zu gewährleisten sowie auf eine gesetzmäßige, möglichst sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltung Bedacht zu nehmen.

(2) Die Satzung hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) die Wahl, die Aufgaben und die Geschäftsführung der Organe sowie ihre Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung,
- b) die innere Organisation, wie die Einrichtung einer Geschäftsstelle, und
- c) die Verwaltung des Vermögens.

(3) In der Satzung kann auch festgelegt werden, dass im Ausschuss für bestimmte Angelegenheiten, die nur die Bergführer, die Canyoning-Führer oder die Wanderführer betreffen, neben dem Obmann nur die aus den Bergführern, den Canyoning-Führern oder den Wanderführern gewählten Ausschussmitglieder Stimmrecht haben.

(4) Wenn sich der Bergführerverband mit anderen Bergführerverbänden oder ähnlichen Vereinigungen in anderen Bundesländern zur Bildung einer Dachorganisation zusammenschließt, kann in der Satzung auch festgelegt werden, dass diese Vereinigung mit den in § 41 Abs. 2 lit. k und l genannten Aufgaben beauftragt wird.

(5) Beschlüsse über die Erlassung oder Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 46

Aufsicht

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über den Bergführerverband aus. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass der Bergführerverband im eigenen Wirkungsbereich nicht gegen Gesetze und Verordnungen verstößt.

(2) Die Landesregierung hat rechtswidrige Beschlüsse von Organen des Bergführerverbandes und rechtswidrige Wahlen, wenn die Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst haben konnte, aufzuheben.

(3) Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen Beschlüsse über die Erlassung oder die Änderung der Satzung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss gesetzwidrig ist.

(4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, kann die Landesregierung die Bezirkshauptmannschaft, in deren Verwaltungsbezirk der Bergführerverband seinen Sitz hat, allgemein oder fallweise mit der Durchführung der Aufsicht betrauen und sie auch ermächtigen, im Namen der Landesregierung zu entscheiden.

7. Abschnitt

Verfahrens-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 47

Bergführerverzeichnis

Der Bergführerverband hat ein Verzeichnis der Bergführer, Bergführeranwärter, Canyoning-Führer, Wanderführer und Bergsteigerschulen zu führen und Auskünfte zu erteilen.

§ 48¹⁾**Verfahrensbestimmungen**

(1) Die Landesregierung hat vor Erlassung von Verordnungen den Bergführerverband zu hören.

(2) In Verfahren nach den folgenden Bestimmungen hat die Behörde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Monaten nach Antragstellung und Vorlage der erforderlichen Unterlagen einen Bescheid zu erlassen oder in den Fällen der §§ 19 und 29 eine Bescheinigung auszustellen, wobei der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem die antragstellende Person beabsichtigt, ihre Tätigkeit in Vorarlberg auszuüben:

§ 4 – Voraussetzung für die Konzession –

§ 6 – Anerkennung von Prüfungen –

§ 7 – Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union –

§ 19 – Bergführeranwärter –

§ 22 – Voraussetzungen für die Konzession –

§ 24 – Anerkennung von Prüfungen –

§ 27 – Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen über den Bergführer – in Verbindung mit § 7

§ 29 – Voraussetzung und Anmeldung –

§ 30 – Wanderführerausbildung –

§ 33 – Bewilligung –.

Wird ein Antrag nach den §§ 4, 19 oder 33 gestellt, über den erst nach Anerkennung gemäß den §§ 6 oder 7 entschieden werden kann, sind beide Verfahren innerhalb dieser Frist zu erledigen. Dies gilt sinngemäß für Anträge nach § 22 im Hinblick auf Anerkennungsverfahren gemäß § 24 oder § 27 in Verbindung mit § 7 und für Anträge nach § 29 im Hinblick auf Anerkennungsverfahren nach § 30 in Verbindung mit § 7.

(3) In den Verfahren nach § 7 sowie nach den §§ 19, 27 und 30 in Verbindung mit § 7 hat die Behörde den Eingang des Antrages innerhalb eines Monats zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(4) Gegen Bescheide der Landesregierung, ausgenommen jene nach § 46, und gegen Bescheide des Bergführerverbandes steht das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat offen.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 1/2008, 12/2010

(5) Die Landesregierung hat den Bergführerverband über die Erteilung und Beendigung einer Bergführer- oder Canyoning-Führerkonzession, einer Bewilligung für eine Bergsteigerschule oder die Berechtigung zur Tätigkeit im Rahmen des Ausflugsverkehrs unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(6) Soweit nicht anderes bestimmt ist, ist vom Bergführerverband das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

(7) Der Bergführerverband kann rückständige Mitgliedsbeiträge im Verwaltungswege einbringen.

§ 49¹⁾**Mitwirkung der Bundespolizei**

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des § 50 Abs. 1 lit. a und h im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

§ 50²⁾**Strafen**

(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) sich als Führer oder Begleiter bei Bergtouren oder bei Canyoning-Touren betätigt, ohne nach diesem Gesetz hiezu berechtigt zu sein,
- b) einer Aufforderung nach § 1 Abs. 3 nicht nachkommt,
- c) sich entgegen dem § 3 als Bergführer, entgegen dem § 21 als Canyoning-Führer oder entgegen dem § 29 als Wanderführer ausgibt,
- d) als Bergführer einer Verpflichtung gemäß den §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2 und 3, 13, 14 Abs. 1, 17 Abs. 4 oder 18 nicht entspricht,
- e) als Bergführeranwärter einer Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 5 nicht entspricht,
- f) als Canyoning-Führer einer Verpflichtung gemäß § 26 Abs. 2 oder gemäß § 27 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2 und 3, 13, 14 Abs. 1, 17 Abs. 4 oder 18 nicht entspricht,
- g) als Wanderführer einer Verpflichtung gemäß § 31 in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 2 und 3, 13 oder 14 Abs. 1 oder gemäß § 32 Abs. 3 nicht entspricht,

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 27/2005

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 15/2006, 1/2008, 12/2010

- h) eine Bergsteigerschule betreibt, ohne nach diesem Gesetz hierzu berechtigt zu sein,
- i) die Bezeichnung „Bergsteigerschule“ oder eine andere im § 33 Abs. 6 genannte Bezeichnung entgegen dieser Bestimmung verwendet,
- j) als Bewilligungsinhaber einer Bergsteigerschule einer Verpflichtung gemäß § 34 oder als Bewilligungsinhaber oder als Stellvertreter (§ 34 Abs. 1) einer Verpflichtung gemäß den §§ 35 oder 36 Abs. 2 und 3 oder 36a nicht entspricht,
- k) als Bewilligungsinhaber, gemäß § 34 Abs. 1 bestellter Stellvertreter oder Lehrkraft einer Bergsteigerschule einer Verpflichtung gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 2 und 3 oder 13 Abs. 2 bis 4 oder einer Verpflichtung gemäß § 36 Abs. 4 nicht entspricht,
- l) als Betreiber oder Lehrkraft einer Bergsteigerschule im Ausflugsverkehr entgegen § 39 eine Unterrichtstätigkeit entfaltet oder sich als Führer oder Begleiter bei Bergtouren oder Canyoning-Touren betätigt oder solche Tätigkeiten veranlasst,
- m) als Bergführer, Canyoning-Führer oder Betreiber einer Bergsteigerschule im Ausflugsverkehr einer Verpflichtung nach den § 20 Abs. 6, § 27 in Verbindung mit § 20 Abs. 6 oder nach § 39 Abs. 4 nicht entspricht oder
- n) den in Verordnungen, welche auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind, wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In anderen Bundesländern oder in ausländischen Staaten begangene Übertretungen gemäß Abs. 1 werden gemäß Abs. 2 bestraft, wenn

- a) der zum Tatbestand gehörige Erfolg in Vorarlberg eingetreten ist oder
- b) die übertretene Vorschrift gemäß § 1 Abs. 4 anzuwenden war.

§ 51

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach der Bergführerordnung zugelassenen Sommer- und Winterbergführer gelten als konzessionierte Bergführer (§ 3).

(2) Die nach der Bergführerordnung zugelassenen Winterbergführer gelten als konzessionierte Bergführer (§ 3) mit der Einschränkung, dass sie den Bergführerberuf nur in den Monaten November bis Mai ausüben dürfen.

(3) Bergführer, die vor dem 26. Juni 2002 die Abschlussprüfung im Lehrgang Canyoning an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern oder beim Österreichischen Bergführerverband abgelegt haben, sind Canyoning-Führer.

(4) Personen, die vor dem 26. Juni 2002 die Ausbildung der Commission Européenne de Canyon abgeschlossen haben und eine Berufspraxis von 30 Tagen nachweisen können, gelten als fachlich befähigt im Sinne des § 22 Abs. 1 lit. c. Sie dürfen die Tätigkeit eines Canyoning-Führers bis zum 31. Dezember 2003 weiterhin ausüben.